Scha101/1/T3

ertigung

BEBAUUNGSPLAN Scha 101

Maßstab 1:2000 **in 2 Blättern**

Scha101/1/T4

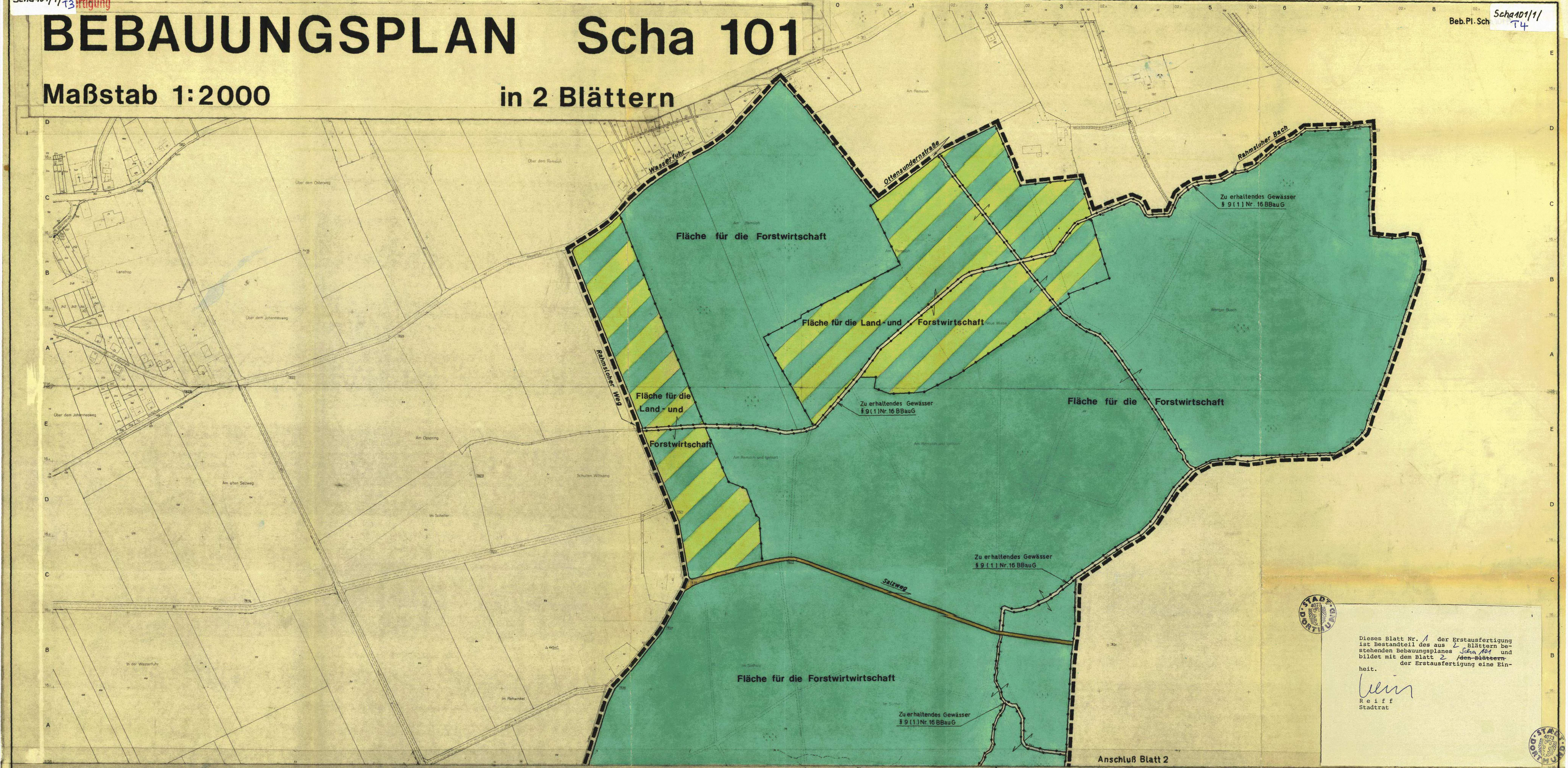
Beb.Pl. Scha
Wasserfuhr
Ottensundernstraße
Rahmsloher Bach
Zu erhaltendes Gewässer § 9 (1) Nr. 16 BBauG
Fläche für die Forstwirtschaft
Fläche für die Land- und Forstwirtschaft
Rahmsloher Weg
Fläche für die Land- und Forstwirtschaft
Zu erhaltendes Gewässer § 9 (1) Nr. 16 BBauG
Fläche für die Forstwirtschaft
Zu erhaltendes Gewässer § 9 (1) Nr. 16 BBauG
Salzweg
Fläche für die Forstwirtwirtschaft
Zu erhaltendes Gewässer § 9 (1) Nr. 16 BBauG
Anschluß Blatt 2

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Scha 101 und bildet mit dem Blatt 2 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest - u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
	Gartenhofhäuser
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

	Umformerstation
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- 🟩 Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
	Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	zu erhaltender Baumbestand
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
1	Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	gepl. Begrenzungslinien
1	**Siehe textliche Hinweise**
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○○○○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○○○○○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
□□□□□	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
D	zu erhaltendes Baudenkmal

Scha101/1/T2

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 22.12.75

Vermessungs- u. Katasteramt 11

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Entworfen:

Dortmund, den 22.12.75

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V.
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 23.2.76 ✓ nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 24.2.76

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 23.2.76 ✓ nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 24.2.76

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 20.9.76 bis 20.10.76 ✓ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 21.10.76

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 16.5.77 ✓ nach § 10 des Bundesbaugesetzes ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)~~ diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. * i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256)

Dortmund, den 31.5.77

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) i.V.m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2221) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Dortmund am 16. Mai 1977 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Scha 101 "Kurler Busch".

Arnsberg, den 11. August 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Gesch.Z.: 35.2.1-2.4-138/77

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 39 vom 30.9.77 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3.10.77

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Scha 101
in 2 Blättern (Blatt 1)
Zu diesem Beb.Pl. gehört die Begründung vom 19.10.1976
Flurkarte
Stadtgrundkarte *0116N+S

Maßstab 1:

Scha101/1/T1